

Satzung der Stadt Soltau

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Friedhöfe) werden Benutzungsgebühren und für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Als öffentliche Einrichtung (Friedhöfe) werden betrieben

1. der Waldfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Kühlraum)
2. der Stadtfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Leichenkammer)

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren und der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Wird ein Antrag auf eine Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen, bevor die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,

- a) wer den Antrag auf Benutzung der gebührenpflichtigen Leistung gestellt hat bzw. sie veranlasst hat,
- b) wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt,
- c) wer die Gebührenpflicht gegenüber der Stadt Soltau durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- d) der Nutzungsberechtigte.

- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist derjenige, der die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beantragt oder sonst zu ihr Anlass gegeben hat.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit von Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebührenpflicht und –schuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht an ihr begründet oder verlängert wird (Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts)
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Grabstätte wird bei der Begründung des Nutzungsrechts erhoben. Bei Wahlgrabstätten wird die Benutzungsgebühr bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.
- (4) Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit von Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebührenpflicht und –schuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Internet am 18.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02. Dezember 2004 außer Kraft.

Soltau, den 14. Februar 2014

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

Wilhelm Ruhkopf

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.02.2014

I. Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Soltau:

1. Reihengrabstätten (Ruhezeit)	
1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	168,- Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	337,- Euro
1.3. für anonyme Sargbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	547,- Euro
1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	2.641,- Euro
1.5. für Urnen	75,- Euro
1.6. für anonyme Urnenbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	180,- Euro
1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen (mit Pflegekostenanteil)	1.227,- Euro
1.8. für muslimische Bestattungen	582,- Euro
1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen (mit Pflegekostenanteil)	512,- Euro
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit)	
2.1. je Stelle	674,- Euro
2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Stelle	843,- Euro
2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle	150,- Euro

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen

1. je Trauerfeier	222,- Euro
2. Benutzung der Leichenkammer oder des Kühlraumes (bis zu 3 Tagen), jeder weitere Tag 1/3	204,- Euro 68,- Euro

III. Gebühren für die Bestattungen

Für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, Beseitigung der Kränze, des evtl. überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabbeetes ohne Grabschmuck

1. Reihengrabstätten

1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	190,- Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	385,- Euro
1.3. für anonyme Sargbestattungen	385,- Euro
1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen	385,- Euro
1.5. für Urnen	61,- Euro
1.6. für anonyme Urnenbestattungen	61,- Euro
1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen	61,- Euro
1.8. für muslimische Bestattungen	567,- Euro
1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen	61,- Euro

2. Wahlgrabstätten

2.1. je Sarg	385,- Euro
2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Sarg	385,- Euro
2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle	61,- Euro

IV. Gebühren für Umbettungen/Ausbettungen

1. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne (Umbettung).

1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	475,- Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	962,- Euro
1.3. für Urnen	152,- Euro
1.4. für muslimisch Beigesetzte	1.418,- Euro

2. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche (Umbettung) auf behördliche Anordnung: Gebührensätze nach Ziffer IV Nr. 1

3. Ausbettung ohne Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne	
3.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	285,- Euro
3.2. für Personen über fünf Jahren	577,- Euro
3.3. für Urnen	91,- Euro
3.4. für muslimisch Beigesetzte	851,- Euro

V. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit

1. Reihengrabstätten	
1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu fünf Jahren	57,- Euro
1.2. für Personen über fünf Jahren	91,- Euro
1.3. für anonyme Sargbestattungen	entfällt
1.4. für Rasenreihengrabstätten für Sargbestattungen	entfällt
1.5. für Urnen	42,- Euro
1.6. für anonyme Urnenbestattungen	entfällt
1.7. für Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen	entfällt
1.8. für muslimische Bestattungen	76,- Euro
1.9. für Urnenreihengrabstätten unter Bäumen	entfällt
2. Wahlgrabstätten	
2.1. je Stelle	86,- Euro
2.2. mehrstellig in bevorzugter Lage, je Stelle	87,- Euro
2.3. Urnenwahlgrabstätten, je Stelle	67,- Euro

VI. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Je angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer I. 2

VII. Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten

1. Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte	10,- Euro
2. Umschreibung des Rechtes an einer Wahlgrabstätte	20,- Euro
3. Ausstellung eines Berechtigungsscheines an Gewerbetreibende für jedes angefangene Kalenderjahr	40,- Euro
4. Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen	20,- Euro
5. Plaketten für Urnengrabstätten unter Bäumen (Waldfriedhof)	25,- Euro

VIII. Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind

Gebühren für Leistungen (Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe), die im Gebührentarif (Ziffer I bis VI) nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau erhoben.

Je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr in Höhe von 23,00 € festgesetzt.
(Ziffer 8 Sonstige Verwaltungstätigkeiten Verwaltungskostensatzung)

Verwaltungsgebühren, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau erhoben.

VIII. Gebühren für Bestattungen, die der Normgröße nicht entsprechen (Sondermaß Bestattungen)

Jede angefangene 10 %, die der Sarg von der in der Satzung maximal vorgeschriebenen Sargbreite nach oben hin abweicht, wird die Benutzungsgebühr um 6,5 % der maßgeblichen Gebühr erhöht.